

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Berichtsjahr 2015 - Änderung der Regelung und Neufassung ihrer Anlage 3**

Vom 21. April 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. April 2016 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), zuletzt geändert am 17. März 2016 (BAnz AT TT.MM.2016 BX), wie folgt zu ändern:

- I. Die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser werden wie folgt geändert:
  1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen“ gestrichen.
    - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Feststellung der konkreten Anzahl der zu erstellenden Qualitätsberichte erfolgt nach Maßgabe von Absatz 3 und Anlage 3 (Positivliste).“
    - c) Die neuen Sätze 3 und 4 werden als neuer Absatz 3 gefasst.
  2. In § 2 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Ein nach Standorten differenzierter Versorgungsauftrag nach Satz 1 liegt vor, wenn der Versorgungsauftrag gemäß § 8 Absatz 1 Krankenhausentgeltgesetz ausweist, dass dieser an (verschiedenen) räumlich getrennten Orten erfüllt werden kann. Das Vorliegen eines Standorts erfordert nicht, dass vollstationäre Leistungen erbracht werden.“
  3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird die Angabe „Berichtsjahr 2013“ durch die Angabe „Berichtsjahr 2015“ ersetzt.
    - b) In Satz 3 werden die Wörter „dasselbe Krankenhaus erneut“ durch die Wörter „ein Krankenhaus zweimal in Folge“ und das Wort „Wiederholungsfall“ durch die Wörter „wiederholten Fall der Nichtlieferung im darauffolgenden Jahr“ ersetzt und nach den Wörtern „Qualitätssicherungsabschlag von 2 Euro pro“ die Wörter „teil- und“ eingefügt.
    - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Der nach Absatz 1 ermittelte Abschlagsbetrag wird spätestens im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum verrechnet.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Eine Sanktion nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn
    - a) die nicht ordnungsgemäße Lieferung gemäß § 7 dem Krankenhaus nicht zurechenbar ist oder
    - b) eine Nach- oder Ersatzlieferung nach § 6 Absatz 3 erfolgt ist.
  5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Der G-BA überprüft nach Ablauf von drei Jahren die Regelungen der Absätze 1 bis 3.“
- II. Die Anlage 3 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Verfahren zur Veröffentlichung der Berichtspflicht und zur Erstellung einer Liste nach § 8 Absatz 1 ab dem Berichtsjahr 2015) wird gemäß **Anlage** zum Beschluss gefasst.
- III. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## **Anlage 3 Verfahren zur Veröffentlichung der Berichtspflicht und zur Erstellung einer Liste nach § 8 Absatz 1 ab dem Berichtsjahr 2015**

### **§ 1 Feststellung des Umfangs der Berichtspflicht für ein Berichtsjahr**

(1) Der G-BA veröffentlicht vor Beginn des Anmeldezeitraums zur Übermittlung des Qualitätsberichts gemäß Ziffer 2 Anlage 2 Qb-R eine Liste derjenigen Krankenhäuser und deren Standorte, für die eine Berichtspflicht nach § 2 Absatz 2 Qb-R besteht (im Folgenden Positivliste).

(2) <sup>1</sup>Die Positivliste wird ab dem Berichtsjahr 2016 auf Grundlage folgender Informationen erstellt:

1. der Positivliste des vorangegangenen Berichtsjahres,
2. den Aktualisierungen aufgrund des Antragsverfahrens gemäß § 2 für das laufende Berichtsjahr.

(3) Die Positivliste für das vorangegangene Jahr wird bis zum 30. Juni jedes Jahres auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht.

(4) Grundlage der Positivliste für das Berichtsjahr 2015 sind die Liste der Annahmestelle, welche die angenommenen Qualitätsberichte für das Berichtsjahr 2014 bis zum Veröffentlichungszeitraum gemäß § 9 Abs. 1 Qb-R aufführt, Nachlieferungsanträge gemäß § 6 Absatz 3 Qb-R für das Berichtsjahr 2014 sowie die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 2 Anlage 3 (a. F.) für das Berichtsjahr 2013 durch den G-BA darüber hinaus festgestellten Berichtspflichten.

### **§ 2 Antragsverfahren zur jährlichen Aktualisierung der Positivliste gemäß § 1 Absatz 1**

(1) <sup>1</sup>Die Positivliste wird durch ein Antragsverfahren für jedes Berichtsjahr aktualisiert. <sup>2</sup>Beantragt werden kann die Anpassung der Positivliste an die im Berichtsjahr vorliegenden Umstände. <sup>3</sup>Dies umfasst die Aufnahme oder Streichung eines nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhauses oder Standortes im Sinne von § 2 Qb-R auf oder von der Positivliste.

(2) Antragsberechtigte Stellen sind nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser und ihre Verbände, Krankenkassen und ihre Verbände, Landesplanungsbehörden, die auf Landesebene beauftragten Stellen gemäß QSKH-Richtlinie sowie das Institut nach § 137a SGB V (im Folgenden Antragsteller).

(3) Die Antragsfrist beginnt unmittelbar mit der Veröffentlichung der Positiv-Liste für das vorangegangene Berichtsjahr auf den Internetseiten des G-BA und endet am 1. März des folgenden Jahres.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag ist nach Maßgabe des Vordrucks [Anhang] zu begründen und mit für den Nachweis geeigneten Belegen an die G-BA-Geschäftsstelle zu übermitteln. <sup>2</sup>Für den Nachweis geeignete Belege, insbesondere bei Beantragung der Aufnahme auf oder Streichung von der Positivliste, sind zum Beispiel der für das Berichtsjahr gültige

Krankenhausplan, der Feststellungsbescheid oder andere Nachweise über den Versorgungsauftrag. <sup>3</sup>Werden Anträge von Antragsstellern eingereicht, die nicht von dem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus stammen, welches im Antrag näher bezeichnet ist, fordert die G-BA-Geschäftsstelle das betroffene Krankenhaus schriftlich unter Fristsetzung und unter Bezeichnung des beantragten Sachverhalts zur Stellungnahme nach Maßgabe des Vordrucks [Anhang] und zur Übermittlung geeigneter Belege nach Satz 1 auf. <sup>4</sup>Die Frist für das Krankenhaus soll nicht kürzer als drei Wochen sein. <sup>5</sup>Nach Abschluss der Antragsfrist und - sofern ein Stellungnahmeverfahren nach Satz 3 durchgeführt wurde – nach Ablauf der Stellungnahmefrist, stellt die G-BA-Geschäftsstelle unverzüglich die eingegangenen Rückmeldungen für die Beratungen im G-BA zusammen. <sup>6</sup>Der zuständige Unterausschuss des G-BA entscheidet über die Aktualisierung der Positivliste auf Grundlage der vorhandenen Informationen. <sup>7</sup>Liegen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung keine Belege des Krankenhauses gemäß Satz 1 vor, für welches ein Antrag auf Aktualisierung durch einen Dritten gestellt wurde und welches gemäß Satz 3 beteiligt wurde, wird davon ausgegangen, dass die beantragte Aktualisierung zutreffend ist.

### **§ 3 Beschluss über die Aufnahme auf die Liste nach § 8 Absatz 1 Qb-R**

(1) Die Annahmestelle übermittelt der G-BA-Geschäftsstelle unmittelbar nach dem Fristablauf gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a Satz 3 Qb-R oder, sofern ein Nachlieferverfahren durchgeführt wird, nach Ablauf der Frist zur Nachlieferung der Qualitätsberichte gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a Satz 6 Qb-R eines jeden Berichtsjahres, beginnend für das Berichtsjahr 2015, eine elektronische Liste der nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und deren Standorte gemäß § 2 Qb-R, für die Qualitätsberichte angenommen wurden (im Folgenden abschließende Lieferliste).

(2) Auf Grundlage des Abgleichs der Positivliste mit der abschließenden Lieferliste gemäß Absatz 1 des jeweiligen Berichtsjahres entscheidet der G-BA über die ordnungsgemäße Lieferung des Qualitätsberichts sowie über die Aufnahme des Krankenhauses auf die Liste gemäß § 8 Absatz 1 Qb-R. Der G-BA beschließt die Veröffentlichung der Liste gemäß § 8 Absatz 1 Qb-R auf den Internetseiten des G-BA bis zum 30. September.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden zur Ermittlung fehlender Qualitätsberichte für das Berichtsjahr 2015 zusätzlich die im Rahmen des Antragsverfahrens für das Berichtsjahr 2016 gemäß § 2 getroffenen Feststellungen, sofern sie bereits das Berichtsjahr 2015 betreffen, berücksichtigt.

### **§ 4 Stellungnahmeverfahren für das Berichtsjahr 2014**

Für das Berichtsjahr 2014 wird kein Verfahren zur Erstellung der Liste nach § 8 Absatz 1 Qb-R (a. F.) nach Anlage 3 (a. F.) durchgeführt.

## Formular zur Begründung eines Antrags gemäß § 2 Anlage 3

1. Krankenhaus	
a) Vollständiger Name	
b) Anschrift	
c) Bundesland	
d) Institutionskennzeichen	

2. Angaben zur Zulassung nach § 108 SGB V	
Ist das Krankenhaus nach § 108 SGB V zugelassen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Ist das Krankenhaus nach landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Ist das Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Hat das Krankenhaus einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Angaben zu den Standorten	
Weist der Versorgungsauftrag, insbesondere der Feststellungsbescheid neben der unter 1. genannten Adresse des Krankenhauses weitere Standorte aus?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, - Anzahl der insgesamt ausgewiesenen Standorte angeben:	<input type="checkbox"/> Anzahl Standorte
- Adresse und Institutionskennzeichen jedes Standortes angeben unter 4.	

4. Nähere Angaben zu den Standorten		
Nr.	Institutionskennzeichen	Adresse

<b>5. Belege/Nachweise</b> Gemäß § 2 Absatz 4 Anlage 3 Qb-R sind für den Nachweis geeignete Belege insbesondere bei Beantragung der Aufnahme auf oder Streichung von der Positivliste zu übermitteln. Folgende <b>Nachweise</b> sind beigefügt:	
a) zur Zulassung nach § 108 SGB V	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) zu den Standorten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Feststellungsbescheid	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Versorgungsauftrag	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Sonstiges (z.B. Gründe für Nicht-Lieferung):  _____  _____  _____	<input type="checkbox"/> Ja